

# **Satzung**

## **» Förderstiftung Jüdischer Betsaal Horb«**

### **Präambel**

Das Rabbinat Mühringen/Horb war im 19. Jahrhundert das zahlen- und flächenmäßig größte Rabbinat in Württemberg. Der Sitz des Rabbiners war bis Anfang des 20. Jahrhunderts in Mühringen und wechselte dann nach Horb am Neckar.

In der Großen Kreisstadt Horb und ihren Teilgemeinden sind heute neben den jüdischen Friedhöfen in Dettensee, Horb, Nordstetten, Mühlen, Mühringen und Rexingen die ehemalige Synagoge in Rexingen und der ehemalige jüdische Betsaal in Horb die wichtigsten baulichen Zeugnisse der jüdischen Gemeinden.

Das über Jahrhunderte hier gewachsene jüdische Leben wurde durch die Naziherrschaft in wenigen Jahren vollständig ausgelöscht. Die Juden aus unserer Gegend, die ihre Heimat nicht mehr verlassen konnten oder wollten, wurden in die Konzentrationslager deportiert und nur ganz wenige überlebten.

An die jüdischen Wurzeln unseres Gemeinwesens zu erinnern, die Geschichte der jüdischen Gemeinden und des Rabbinats Mühringen/Horb zu dokumentieren und die Verbindung zu vielen jüdischen Familien in aller Welt zu pflegen, deren Herkunft im Rabbinat Mühringen/Horb liegt, hat sich die „Förderstiftung Jüdischer Betsaal Horb« zur Aufgabe gestellt.

Vorrangiges Ziel sieht die Stiftung darin, den ehemaligen Betsaal der jüdischen Gemeinde in Horb als Begegnungs- und Gedenkstätte und als Lernort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu erhalten.

Die »Förderstiftung Jüdischer Betsaal Horb« will durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zur demokratischen Kultur in unserer Gemeinde und Region leisten. Sie versteht ihr Wirken als Ergänzung der Bemühungen der großen Kreisstadt Horb a. Neckar und des Träger- und Fördervereins Ehemalige Synagoge Rexingen die Geschichte der jüdischen Gemeinden in Horb und seinen Teilorten zu bewahren.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Förderstiftung führt den Namen  

»Förderstiftung Jüdischer Betsaal Horb«
- (2) Sie hat ihren Sitz in Horb am Neckar.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und bildet als solche ein zweckgebundenes Sondervermögen des Träger- und Fördervereins Ehemalige Synagoge Rexingen.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Förderstiftung ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung in der Erforschung und Dokumentierung der Geschichte der jüdischen Gemeinden im ehemaligen Rabbinat Mühringen/Horb.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) durch den Erwerb und die Restaurierung des ehemaligen jüdischen Betsaales Horb im Gebäude der Fürstabt-Gerbert-Str. 2,
  - b) durch öffentliche Zugänglichmachung des ehemaligen jüdischen Betsaales Horb als Gedenk-, Begegnungsstätte, Lern- und Betort,
  - c) die Einrichtung einer ständigen Ausstellung zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im ehemaligen Rabbinat Mühringen/Horb,
  - d) die Pflege und Förderung der Verbindung zu jüdischen Menschen in aller Welt, deren familiäre Wurzeln im ehemaligen Rabbinat Mühringen/Horb liegen,
  - e) die Förderung von Forschungsvorhaben, Ausstellungsprojekten und Kulturveranstaltungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im ehemaligen Rabbinat Mühringen/Horb,
  - f) die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
  - g) die Förderung von Aktivitäten aller Art, die der Völkerverständigung dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus mindestens Euro 10.000,-.
- (2) Bis zum Beginn der grundlegenden Restaurierungsarbeiten im ehemaligen Betsaal Horb (voraussichtlicher Baubeginn ist Mai 2007) werden Gründungstifter geworben. Private Personen können mit einem Mindestbetrag von Euro 1.000,-, Institutionen und Personen öffentlichen Rechts können mit einem Mindestbetrag von Euro 1.500,- Gründungstifter werden.
- (3) Nach Beginn der grundlegenden Restaurierungsarbeiten wird die Förderstiftung um Zustiftungen (gleiche Mindestbeträge für Personen des privaten und öffentlichen Rechts wie für Gründungstifter) werben.
- (4) Zuwendungen unter diesen Mindestbeträgen werden als Spenden für den Stiftungszweck angenommen.

### **§ 5 Verwendung des Stiftungsvermögens, der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Bis zur Erfüllung des Stiftungszweckes 2a werden das Stiftungsvermögen, die Vermögenserträge und Zuwendungen vorrangig diesem Stiftungszweck zugeführt.
- (2) Nach der Erfüllung dieses vorrangigen Stiftungszweckes können auch die anderen Stiftungsziele gefördert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Treuhänder, der Stiftungsrat und die Stiferversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 7 Treuhänder**

- (1) Der Vorstand des Träger- und Fördervereins Ehemalige Synagoge Rexingen führt als Treuhänder die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Er handelt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Treuhänder hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
  - einen Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht aufzustellen.
- (4) Der Träger- und Förderverein Ehemalige Synagoge Rexingen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe der Empfehlungen des Stiftungsrates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.  
Der Träger- und Förderverein Ehemalige Synagoge Rexingen legt dem Stiftungsrat zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor, der die notwendigen Angaben über die Anlage und die Höhe der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung im abgelaufenen Jahr enthält.

## **§ 8 Stiftungsrat**

Der Treuhänder ernennt den Stiftungsrat. Er besteht aus bis zu 7 Personen. Ausscheidende Stiftungsräte werden durch Kooptation ergänzt.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Treuhänder im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Treuhänders.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Treuhänder dies verlangen.  
Er beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Der Stiftungsrat kann einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen.  
Zu Sitzung des Stiftungsrates sollte ein Vertreter des Treuhänders zugezogen werden.

## **§ 10 Stifterversammlung**

- (1) Der Stifterversammlung gehören alle Stifterinnen und Stifter an, die mindestens 1.000,- Euro oder als juristische Personen mindestens 1.500,- Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.
- (2) Zur Mitgliedschaft in der Stifterversammlung berechnete natürliche Personen sind berechnete, juristische Personen sind verpflichtet, eine natürliche Person zum ständigen Vertreter zu berufen. Diese ist dann das Mitglied in der Stifterversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet durch Tod oder Rücktritt des Mitglieds.
- (4) Die Stifterversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so lädt der Stiftungsrat zur Sitzung ein und führt den Vorsitz.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Die Treuhänder und Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Treuhänder und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

## **§ 12**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsrat und Treuhänder gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Treuhänders und des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

den Träger- und Förderverein Ehemalige Synagoge Rexingen,

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wurde von den Gründungstiftern zugestimmt.  
Horb a.N., den 27. April 2006

(es folgen 17 Unterschriften)

Der vorstehenden Satzung wurde von den Gründungstiftern zugestimmt.

Horb a.N., den 27. April 2006

Inula Bär

Mohd

Alte Post

Inne Vogel

J. Mura

Apule

Hagen

S. A. R. Adler

G. Hubner-Hehn

H. Meier

R. Thumel

G. Schlager

U. B. B. B.

B. Mandacher

Peter Haupt

Oscar G. G.

~~Alte Post~~

Ergebnis